

Unterstützungsmaßnahmen für soziale Träger hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise

a) Sozialschutz-Paket des Bundes

Soziale Träger, die in einer Leistungsbeziehung mit einem Leistungsträger (z.B. einem Jugendamt, einem Sozialamt etc.) stehen, fallen unter das vom Bund beschlossene „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)“.

Das SodEG kommt zur Anwendung, wenn soziale Dienste aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind und Leistungen im sozialen Bereich erbringen. Sie können staatliche Zuschüsse erhalten, auch wenn sie aufgrund der Corona-Epidemie gar nicht oder nur sehr eingeschränkt ihre Aufgaben erfüllen können. Im Gegenzug müssen sie sich aber bereit erklären, ihre Ressourcen zur Bekämpfung der Krise einzubringen. Die landesrechtliche Umsetzung befindet sich in Vorbereitung.

Voraussetzung ist dabei eine Rechtsbeziehung zu einem der in § 12 in Verbindung mit §§ 18-29 SGB I genannten Leistungsträger. Gemäß § 27 SGB I ist grundsätzlich auch der Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) eröffnet und gem. § 2 SGB VIII zählen zu den Leistungen der Jugendhilfe auch die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

Maßgeblich kommt es für den Fortzahlungsanspruch indes auf den Begriff des „Leistungsträgers“ an. Öffentliche Träger der Jugendhilfe sind gem. § 69 SGB VIII vorrangig die Jugendämter. Zuwendungen von Bund oder Ländern liegen im Ermessen des jeweiligen Zuwendungsgebers, erfolgen nicht in einem solchen Leistungsverhältnis und unterliegen damit nicht dem SodEG. Zuwendungen der Jugendämter für Leistungen der Jugendarbeit fallen hingegen unter das SodEG.

Nähere Informationen: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

b) Im Zusammenhang mit Zuwendungen des Landes:

Soweit es bei vom HMSI geförderten Veranstaltungen/Projekten etc. aufgrund des Coronavirus zu Absagen, Ausfällen, Unmöglichkeit der Anreise (z.B. wegen Quarantäne) kommt und Storno-/ oder anderweitige mit dem Ausfall verbundene Ausgaben entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden. Dies gilt im Rahmen der Bewilligung, soweit die Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht aus den im verbindlichen Finanzierungsplan angegebenen Eigenmitteln aufbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

Es wird empfohlen, für geplante Vorhaben, die absehbar aufgrund der Maßnahmen zum Infektionsschutz nicht umgesetzt werden können bzw. deren Umsetzung bereits zum jetzigen Zeitpunkt unsicher erscheint, gegebenenfalls zu prüfen, ob diese in abgewandelter Form (zum Beispiel unter Nutzung digitaler Medien) realisiert werden können oder ob eine zeitliche Verschiebung in Frage kommt. In allen Fällen, in denen entsprechende Veränderungen erforderlich oder beabsichtigt sind, wird gebeten,

unmittelbar mit den jeweils zuständigen Ansprechpartnern im HMSI Kontakt aufzunehmen.

c) Corona-Soforthilfe Wirtschaft

Für Unternehmen und Kleinbetriebe bestehen umfangreiche Unterstützungsmöglichkeiten durch das Hessische Wirtschaftsministerium. Informationen darüber sind unter: <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info-wirtschaft> zu finden. Erstattet wird nur der Sach- und Finanzaufwand. Ggfs. muss die Möglichkeit der Kurzarbeit genutzt werden.

Die Corona-Soforthilfe können auch gemeinnützige Unternehmen, Träger oder Vereine beantragen. Voraussetzung ist aber, dass diese wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind.

d) Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie auf gemeinnützige Vereine sind teilweise erheblich und können schnell existenzbedrohend werden, weil Vereine aufgrund des Vereins- und Steuerrechts nicht wie etwa Kapitalgesellschaften Rücklagen bilden, auf die sie in Krisenzeiten zurückgreifen können. Das Programm dient zur Abwendung dieser pandemiebedingten existenzbedrohlichen Engpässe im ideellen Bereich, das heißt es geht hier um die klassische Vereinsarbeit.

Laut der entsprechenden Richtlinie können Mittel beantragt werden, beispielsweise für

- Nachwuchsarbeit
- Mieten / Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten)
- Instandhaltungen
- Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagten Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o.ä.)

Diese Mittel können ab 1. Mai 2020 beim fachlich zuständigen Ministerium beantragt werden. Der Antrag ist online auf dem Landesportal www.hessen.de abrufbar. Dabei ist zu beachten, dass finanzielle Notlagen, die bereits vor dem 11. März bestanden haben, davon nicht abgedeckt werden.